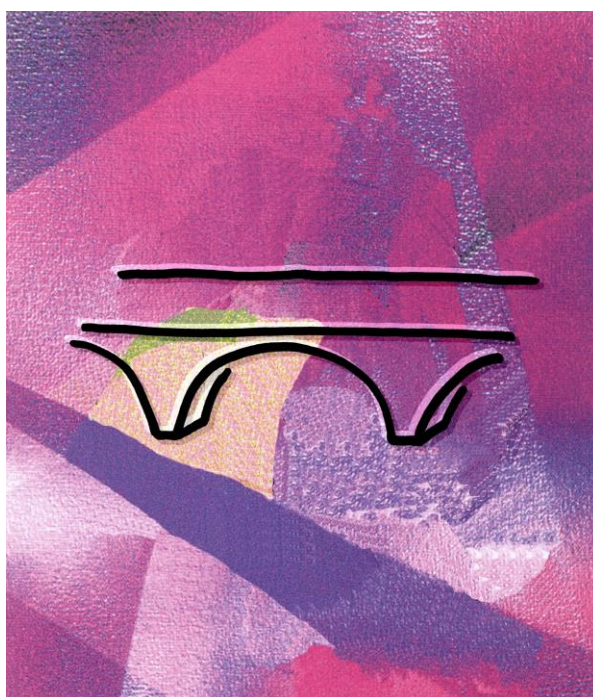


# Zertifizierungsprogramm für Fachkräfte für Lager im Bauwesen nach ÖNORM B 4022/2012



Zertifizierungsstelle der  
**TÜV AUSTRIA CERT GMBH**  
Deutschstraße 10  
1230 Wien

## Inhaltsverzeichnis

Das Zertifizierungsverfahren von Fachkräften für Lager im Bauwesen .....	3
1 Zugangsvoraussetzungen .....	3
1.1. Zugangsvoraussetzung zur Erst-Zertifizierung .....	3
1.2. Zugangsvoraussetzungen zur Re-Zertifizierung .....	3
2 Anmeldung zur Zertifizierung .....	4
2.1. Einreichunterlagen.....	4
3 Zertifizierungsprüfung.....	4
3.1. Prüfung für die Erst-Zertifizierung .....	4
3.1.1. Ablauf der Prüfung.....	4
3.1.2. Prüfungsprotokoll und Zertifikat.....	5
3.2. Re-Zertifizierungsprüfung .....	5
3.3. Prüfungswiederholung.....	5
3.4. Zertifizierungskommission .....	5
4 Zertifizierungsnachweise .....	5
5 Gültigkeitsdauer und -regeln für Zertifizierungsnachweise .....	6
5.1. Änderungen .....	6
5.2. Entzug .....	6
6 Beschwerden .....	7
7 Entgelt.....	7
8 Rechte des Antragstellers und der zertifizierten Fachkraft für Lager im Bauwesens .....	7
9 Pflichten des Antragstellers und zertifizierten Fachkräfte für Lager im Bauwesens .....	8
10 Daten der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH .....	9
Anhang: Der Zertifizierungsprozess .....	10

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

## **Das Zertifizierungsverfahren von Fachkräften für Lager im Bauwesen**

Die vorliegende Beschreibung definiert das Zertifizierungsverfahren von Fachkräften für Lager im Bauwesen sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für den Zertifikatsinhaber. Sie bildet zusammen mit der Zertifizierungsordnung der TÜV AUSTRIA CERT GMBH die Vertragsgrundlage zwischen dem Zertifikatswerber (Auftraggeber) und der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH.

Die Geschäftsbeziehung (Vertrag) zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle wird durch die Unterfertigung des entsprechenden Anmeldeformulars zur Zertifizierung als Fachkraft für Brückenlager durch den Auftraggeber perfekt.

### **1 Zugangsvoraussetzungen**

Alle Personen, welche Interesse an einer Zertifizierung besitzen, haben Zugang zu den Diensten der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH. Außer den genannten fachlichen Zugangsvoraussetzungen gibt es keine Einschränkungen für die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung.

#### **1.1. Zugangsvoraussetzung zur Erst-Zertifizierung**

Zur Zulassung zur Zertifizierungsprüfung sind folgende Qualifikationen vom Zertifikatswerber zu erfüllen und bei der Anmeldung nachzuweisen:

- ✓ Zwei Jahre Praxis im Bereich Brückenbau
- ✓ Absolvierte Schulung für Fachkräfte für Lager im Bauwesen durch das Kuratorium für Brückensicherheit (5-Tageskurs)
- ✓ Bestandene Prüfung

#### **1.2. Zugangsvoraussetzungen zur Re-Zertifizierung**

Fachkräfte für Lager im Bauwesen, die sich der Re-Zertifizierung unterziehen wollen, müssen über ein gültiges Zertifikat verfügen. Eine Re-Zertifizierung ist nach 6 Jahren ab der Erst-Zertifizierung erforderlich wobei das Zertifikat maximal 6 Monate abgelaufen sein darf.

Folgende Kriterien müssen vom Zertifikatswerber erfüllt werden:

- ✓ Nachweis der Tätigkeit
- ✓ Keine unangebrachten Beschwerden
- ✓ Kein vorausgegangener Entzug des Zertifikats innerhalb der letzten zwei Jahre
- ✓ Nachweis der Kenntnis von Neuerungen nach aktuellem Stand der Technik (z.B. neue Werkstoffe)
- ✓ 2-tägiger Auffrischkurs vom Kuratorium für Brückensicherheit mit Abschlussprüfung

## 2 Anmeldung zur Zertifizierung

Interessierte Personen bzw. deren Arbeitgeber sowie Selbständige (Unternehmer) können einen Antrag auf Zertifizierung als Fachkräfte für Lager im Bauwesen stellen. Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt durch die Einreichung bestimmter Unterlagen in repräsentativer Form durch den Zertifikatswerber (Auftraggeber).

### 2.1. Einreichunterlagen

Die Einreichunterlagen bestehen sowohl in Papierform als auch digitalisiert (auf Speichermedium oder per Mail) zumindest aus:

- ✓ unterfertigtes Anmeldeformular
- ✓ Legitimations-Nachweis (Kopie eines Ausweises)
- ✓ Praxisnachweis von 2 Jahren
- ✓ Kursbestätigung der „Schulung für Fachkräfte für Lager im Bauwesen“ durch das Kuratorium für Brückensicherheit

## 3 Zertifizierungsprüfung

Die Anmeldung zur Prüfung muss entweder gemeinsam mit der Anmeldung zur Schulung für Fachkräfte für Lager im Bauwesen oder bis zum jeweils festgesetzten Stichtag vor der Prüfung erfolgen.

Allfällige Verhinderungen des Zertifikatswerbers (Auftraggeber) sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich vor der Zertifizierungsprüfung mitzuteilen. Diesfalls wird ohne weitere Folgen oder Kosten ein neuerlicher Termin vereinbart. Ein unentschuldigtes Nichterscheinen führt zu einer negativen Beurteilung der Zertifizierungsprüfung.

Der Zertifikatswerber kann vor Beginn der Zertifizierungsprüfung zurücktreten, ohne dass das Ergebnis der Prüfung als „negativ“ gilt. Bricht er jedoch erst nach deren Beginn ab, so wird - unabhängig von bereits abgelegten Prüfungsteilen - die Zertifizierungsprüfung als „nicht bestanden“ (negativ) beurteilt.

Die Verwendung von Hilfsmittel zur Beantwortung der Fragen wie z.B. Mitschriften, Skripten und dergleichen ist während der Zertifizierungsprüfung untersagt. Macht sich der Zertifikatswerber einer Täuschungshandlung bzw. der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel schuldig, so wird die Prüfung abgebrochen und gilt als „nicht bestanden“ (negativ).

### 3.1. Prüfung für die Erst-Zertifizierung

#### 3.1.1. Ablauf der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- ✓ Mündliche Prüfung: Das Fachgespräch zwischen dem Zertifikatswerber und der Prüfungskommission dient der Beurteilung der fachlichen Fähigkeiten des Zertifikatswerbers. Sie besteht aus 5 Fragen pro Kandidaten, wobei 1-2 Fragen aus dem praktischen Ausbildungsteil und die restlichen Fragen aus unterschiedlichen Fachgebieten des theoretischen Ausbildungsteils stammen. Die Fragen werden unterschiedlich gewichtet. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 20 Minuten pro Zertifikatswerber.
- ✓ Praktische Übungen: Diese werden während der Ausbildungstage durchgeführt und fließen in die Gesamtbeurteilung des Zertifikatswerbers ein.
- ✓ Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn die Prüfung auf mindestens „Genügend“ lautet.

### 3.1.2. Zertifizierungsprotokoll und Zertifikat

- ✓ Nach Vorliegen des Ergebnisses der mündlichen Prüfung legt die Kommission für jeden Prüfungskandidaten ein Zertifizierungsprotokoll mit den Zertifizierungsvoraussetzungen und der Zertifizierungsentscheidung „positiv“ oder „negativ“ an. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.
- ✓ Die Zertifizierungsstelle bewahrt die Zertifizierungsprotokolle 10 Jahre lang auf. Unterlagen der mündlichen Prüfung werden fünf Jahre lang aufbewahrt, sodann dem Verfasser auf dessen Verlangen ausgefolgt.
- ✓ Nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen werden dem Prüfungskandidaten ein Zertifikat und ein Ausweis ausgestellt.

### 3.2. Re-Zertifizierungsprüfung

Eine Re-Zertifizierung ist nach 6 Jahren ab der Erst-Zertifizierung erforderlich wobei das Zertifikat maximal 6 Monate abgelaufen sein darf.

Die Re-Zertifizierung besteht aus:

- ✓ 2-tägige Schulung beim Kuratorium für Brückensicherheit mit dem Schwerpunkt auf Auffrischung und Neuerungen
- ✓ Anschließendes Fachgespräch am 2. Nachmittag

### 3.3. Prüfungswiederholung

- ✓ Die Prüfung kann einmal, zum von der Prüfungskommission vorgegebenen Termin, wiederholt werden.
- ✓ Die Prüfungskommission kann über einen begründeten Antrag des Kandidaten bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen weitere Wiederholungen genehmigen.
- ✓ Macht sich ein Prüfungskandidat der Verwendung unerlaubter Hilfen oder Hilfsmittel schuldig, so ist seine Leistung nicht zu beurteilen und dem Prüfungskandidaten ein Wiederholungstermin zuzuweisen.
- ✓ Tritt ein Prüfungskandidat nach Übernahme der Aufgabenstellung oder während der Prüfung zurück, so ist ihm ebenso ein Wiederholungstermin zuzuweisen.

### 3.4. Zertifizierungskommission

Die Zertifizierungsprüfung wird durch eine Zertifizierungskommission abgenommen und bewertet. Die Zertifizierungskommission besteht aus einem zuständigen Programmverantwortlichen der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH und zwei Fachprüfern.

Jedem Mitglied der Zertifizierungskommission kommt bei der Beschlussfassung eine Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Kommission.

## 4 Zertifizierungsnachweise

Im Falle einer positiven Prüfung der Einreichunterlagen und einer bestandenen Zertifizierungsprüfung werden vom TÜV AUSTRIA CERT GMBH die Zertifizierungsnachweise

erstellt. Zertifizierungsnachweise sind Konformitätsbescheinigungen hinsichtlich der bestehenden Qualifikation im Bereich Brückenlager des Auftraggebers.

Der Zertifizierungswerber (Auftraggeber) ist durch die Zustellung des Zertifizierungsnachweises zur personenbezogenen Werbung mit dem Zertifizierungsnachweis berechtigt. Dieses Recht endet jedoch spätestens mit dem Ende des Vertragsverhältnisses.

Für Zertifizierungen im Bereich Brückenlager existieren folgende Zertifizierungsnachweise:

- ✓ ein TÜV AUSTRIA-Zertifikat und ein TÜV AUSTRIA–Ausweis im Scheckkarten-Format
- ✓ ein Eintrag in der Liste der zertifizierten Fachkräfte für Lager im Bauwesen der TÜV AUSTRIA CERT GMBH

Sämtliche zertifizierte Personen werden in einer Übersicht auf der Website des TÜV AUSTRIA ([www.tuv.at](http://www.tuv.at)) gelistet (Name, Qualifikationsart, Gültigkeit, PLZ und Ort) und sind von jedermann jederzeit abfragbar. Der Zertifikatswerber (Auftraggeber) hat die Möglichkeit, diese Veröffentlichung seiner Qualifikation jederzeit schriftlich zu widerrufen.

## 5 Gültigkeitsdauer und -regeln für Zertifizierungsnachweise

- ✓ Im Zertifikat ist angegeben, für welche Lagerbauarten es gilt.
- ✓ Zertifizierungsnachweise werden befristet, weil die Qualifikation des Auftraggebers durch die Zertifizierungsstelle nicht unbegrenzt bescheinigt werden kann.
- ✓ Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats beträgt 6 Jahre.
- ✓ Bei Nichtantritt zur Überwachungsprüfung werden dem Zertifikatsinhaber die Zertifizierungsnachweise durch die TÜV AUSTRIA CERT GmbH entzogen.
- ✓ Zur Re-Zertifizierung bzw. Erneuerung des Zertifikats ist erneut eine Zertifizierungsprüfung abzulegen. Eine Re-Zertifizierung ist nach 6 Jahren ab der Erst-Zertifizierung erforderlich, wobei das Zertifikat maximal 6 Monate abgelaufen sein darf. Bleibt diese aus, endet die Zertifizierung durch Zeitablauf.
- ✓ Die Zertifizierungsnachweise (Zertifikat und Ausweis) bleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH.

### 5.1. Änderungen

Der Zertifikatsinhaber (Auftraggeber) ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH alle Änderungen, die sich auf die Zertifizierungsnachweise beziehen, unverzüglich bekannt zu geben, damit diese entsprechend neu ausgestellt werden können. Der Zertifikatsinhaber (Auftraggeber) hat im Falle einer Neuausstellung der Zertifizierungsnachweise ein Entgelt von € 50 (exkl. USt.) zu leisten.

### 5.2. Entzug

Im Falle des Wegfalles von Zertifizierungsvoraussetzungen ist die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH berechtigt, die erfolgte Zertifizierung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und dies in geeigneter Weise kundzumachen. In diesem Fall findet keine Rückerstattung von Zertifizierungsentgelten statt.

Die Aberkennung der Zertifizierung ist auch bei einer nachgewiesenen betrügerischen Handlung und auf Aufforderung ohne Angabe von Gründen möglich. Die Entscheidung zum Entzug wird im Einzelfall von einem Gremium getätigt.

## **6 Beschwerden**

Bestehen Gründe für Beschwerden aus dem Zertifizierungsverfahren, so können diese schriftlich bei der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH eingebracht werden. Diese werden umgehend vom Leiter der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH behandelt. Es erfolgt eine Rückäußerung.

## **7 Entgelt**

Der Zertifikatswerber (Auftraggeber) leistet für die Erst-Zertifizierung ein Entgelt von € 480,-- (exkl. USt.). Für die Re-Zertifizierung ist ein Entgelt von € 480,-- (exkl. USt.) zu leisten. Für eine eventuell erforderliche Wiederholung einer Prüfung bei Nichtbestehen beträgt der Preis € 300,- (exkl. USt.).

## **8 Rechte des Antragstellers und der zertifizierten Fachkraft für Lager im Bauwesen**

Neben den Rechten, welche sich aus den oben angeführten Beschreibungen ableiten, werden insbesondere nachstehende Rechte hervorgehoben:

- ✓ Der Zertifikatsinhaber hat das Recht zur personenbezogenen Werbung mit seinen Zertifizierungsnachweisen.
- ✓ Der Zertifikatsinhaber hat das Recht zur Beantragung der Verlängerung des Zertifikates (auch über Einschreiten seines Arbeitgebers) sowie zum Erhalt einer Verlängerung bei Erfüllung aller Anforderungen.
- ✓ Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, jederzeit bei der der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH in die seinem Zertifikat zugrunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.



## 9 Pflichten des Antragstellers und zertifizierten Fachkräfte für Lager im Bauwesen

Neben den Rechten, welche sich aus oben angeführten Beschreibungen ableiten, werden insbesondere nachstehende Pflichten von Zertifikatsinhabern (Auftraggebern) hervorgehoben:

- ✓ Die TÜV-zertifizierte Fachkraft für Lager im Bauwesen verpflichtet sich, Zertifizierungsnachweise nur bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Eigentumsrechte der Zertifizierungsnachweise bleiben davon unberührt bei der TÜV AUSTRIA CERT GMBH.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Fachkraft für Lager im Bauwesen verpflichtet sich, die Zertifizierungsnachweise vor Missbrauch zu schützen.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Fachkraft für Lager im Bauwesen verpflichtet sich, ihre fachlichen Kenntnisse durch betriebliche Weiterbildung oder weiterführende Schulungen und Selbststudium aufrechtzuerhalten. Ferner verpflichtet er sich, sämtliche Neuerungen auf technischem und gesetzlichem Sektor insbesondere über seine Lieferanten und/oder Fachverbände einzuholen.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Fachkraft für Lager im Bauwesen verpflichtet sich, persönliche Änderungen, insbesondere Firmenwechsel bzw. Adressänderungen, unverzüglich der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH bekannt zu geben.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Fachkraft für Lager im Bauwesen ist damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis aller Fachkräfte für Lager im Bauwesen führt und dieses auch der Öffentlichkeit zugänglich macht. Es werden jedoch keine Informationen über den Arbeitsumfang weitergegeben.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Fachkraft für Lager im Bauwesen verpflichtet sich, sich ggf. durch die betriebliche Aufsicht permanent überwachen zu lassen und stichprobenweise durch die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Fachkraft für Lager im Bauwesen verpflichtet sich, alle ihr zur Kenntnis gelangenden Beanstandungen aufzuzeichnen und der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH kann der jeweiligen Beanstandung nachgehen.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Fachkraft für Lager im Bauwesen verpflichtet sich, ihre Zertifizierungsnachweise freiwillig und ohne Kostenersatz der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH sofort zurückzustellen, wenn sie körperlich oder geistig außerstande ist, ihre Tätigkeit dauerhaft fortzuführen.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Fachkraft für Lager im Bauwesen verpflichtet sich, ihre Zertifizierungsnachweise freiwillig und ohne Kostenersatz der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH sofort zurückzustellen, wenn sie nicht mehr in der Lage ist, die hier aufgezählten Pflichten zu erfüllen.
- ✓ Die TÜV-zertifizierte Fachkraft für Lager im Bauwesen verpflichtet sich, von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH zurückgeforderte Zertifizierungsnachweise unverzüglich an die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH zu übermitteln und allfällige Kopien zu vernichten.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH hat das Recht bei zuwiderhandeln gegen die Pflichten des Antragstellers und der zertifizierten Fachkraft für Lager im Bauwesen die Zertifizierungsnachweise zu annullieren und durch Rückforderung zu entziehen.



## 10 Daten der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA CERT GMBH

Zertifizierungsstelle der  
TÜV AUSTRIA CERT GMBH  
Ansprechpartner: Mag. (FH) Sebastian Nica

Deutschstraße 10  
A-1230 Wien

Tel.: +43 (0)504 54-6283  
Fax.: +43 (0) 504 54-76283  
Mobil: +43 (0)664 54 6283  
[sebastian.nica@tuv.at](mailto:sebastian.nica@tuv.at)

## Anhang: Der Zertifizierungsprozess

